Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

benen iene biefes ibr Begehren nicht eröffnet batten', pon welchen mehrere ihnen den Geebergern die Erfla. rung gemacht haben, daß fie mit Diefer Tremung nicht zufrieden fenen. Auf der andern Geite haben Die Burger von Sochftetten ben bier bepliegenden Rif uber die Lage Diefer Gemeinden, ein Zeugnif von B. Bunt, Pfarrer ju Roppigen, bat. 29. Dec. 1800, und em Schreiben der Gemeinde Sochstetten an Die Munt. sipalitat Roppigen, dat. 22. Juni 1800, der Unterrichtscommission eingereicht, mitte & beren fie burch bas erfte beweifen, daß Sochfietten schon feit etlichen Jahren mit hellfau einen Privatschullehrer wegen weiter Entfernung von der Dorfichule, angenommen und befoldet habe. Das zwente enthalt Die Erflarung ber Bemeinde Sochftetten, daß fie fich bermog jenes Direttorialbeschlusses vom 11. heum. 1800 mit Koppigen in Rudficht des Urmenwesens vereinigen wolle, weil die Gemeinde Sochstetten ju schwach werden durfte, den Erforderniffen zu entsprechen, und fich zu tlein befinde. Sie feben daraus, B. G., daß Sochstetten fich willig der Bedingung unterziehen murde, eine eigne Schul Ju errichten, da fie Diefelbe bereits fcon erfult bat. Aber dadurch ift die Frage über die Gonderung Des Schul. und Armengutes gleichwohl noch nicht entichies den, und durch die fo eben angeführte Erklarung der Bem. Sochstetten ergiebt fich, daß, wenn fie fich auch in dem Urmengut von Seeberg trennen barf, fie bennoch feine eignen Urmenanftalten für fich errichten fann, fondern fich wieder mit einer andern Gemeinde namlich Roppigen — vereinigen muß, die zwar etwas naber gelegen ift, aber mit welcher bisher der fleinere Theil von Sochstetten nur vereinigt war, Da hingegen ber gröffere ju Seeberg gehörte.

So ungereimt es zu seyn scheint, daß eine Gemeinde in Kirchen. Schul = und Armensachen in zwey
kugleiche Abtheilungen mit zwen anderen Gemeinden
bereinigt seyn soll, und es allerdings zweckmäßiz
ker ist, nur mit einer dieser leztern vereinigt zu werz ben: so wenig überwiegende Gründe zeigen sich für die eine oder andere dieser 2 Gemeinden, welche der einen die Bereinigung von Höchstetten vor der andern kusrechen dürsten, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem von der Verwaltungskammer in Vern im Nov. 1799, über diese Sache ausgestellten Gutachz ten, die Bewilligung der Trennung Höchstetens von Seeberg nur insofern angerathen wurde, wenn sich Höchstetten auch von Koppigen in Schulz und Armenz Gachen absondere, und beyde sür sich allein besorgen wolle. Ans diesen Gründen rathen wir Ihnen B. G. an, einen endlichen Beschluß über diesen Gegenstand zu verschieben, bis noch ein Versuch einer gutlichen Ausgleichung gegen diese 3 Gemeinden gemacht worden ist, wofür dem Bollz. Rath folgende Botschaft nebst dem gegenwärtigen Gutachten zugeschift wurde.

Botschaft.

3. Vollz. Rathe ! Mus bem bier bon unferer ilnterrichtscommifion und eingereichten Gutachten und ben meiteren Beylagen, merden Gie erfeben, wie zwedmäßig es mare, wenn die Gemeinde Sochstetten, C. Bern, für fich eigne Schulanftalten errichten, und fich von Ceeberg und Roppigen, in Betreff berfelben trennen wurde: Dag es eben fo bienlich fenn durfte, wenn jene Bemeinde, anflatt in zwen ungleichen Abtheilungen mit 2 Gemeinden in Rirchen . und Urmenanftalten vereinigt ju bleiben, in Rutficht ber legtern für fich allein befteben, oder fowohl in demen : ais Rirchenfachen, boch nur mit einer ber 2 Bemeinben vereinigt werd # tonnt. Um aber ben einer folden Trennung weitlaufige Umtriebe und Borftellungen, bejonders megen der Gonberung des Schul- und Armenguts, aufhoren ju mas chen , findet der gesetgebende Rath nothwendig , bevor er einen endlichen Befchlug darüber nimt, Gie, Burger Bolly. Rathe einzuladen , Dieje 3 Gemeinden ju einer gutlichen Ausgleichung auffodern ju laffen , Daben aber Die Borforge ju treffen, daß fie ben interefirten Mitbur. gern Rachricht davon ertheilen ; und tann bem gefet gebenden Rath den Erfolg befannt gu machen , Dainif er, wenn ein folder Berfuch fruchtlos, wider Berhoffen, ausfallen follte, Die endliche Enticheidung treffen tonne,

Der Gesezoorschlag über die Acvision der Processe im Canton Santis wird in neue Berathung genommen, und darauf wieder an die Commission zurückgewiesen. (S. denselben S. 980.) Die Commission hatte vorsgeschlagen, den Erwägungsgrund auf folgende Weise abzuändern:

"In Erwägung, baß derienige, welcher über eim ausgefälltes Urtheil die Cassation ben dem obern Gestrichtshof begehrt hat, und damit abgewiesen worden ist, nachber nicht wieder zu einer Nechtswohlthat, seine Zustucht nehmen kann, welche ihm nur als Mittel gegen die Weitersziehung hatte dienen sollen. "Die Forts. felgt,)

Vollziehung frath. Beschluß vom 27. Dec.

Der Bolly Rath, in Betrachtung, daß bad Gefeg

vom 20. Winterm. 1800, ben Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getranken vom 1. Jenner 1801 an, jedermann untersagt, der uicht mit einer nach Vorschrift besselben ertheilten Bewilligung hiezu verssehen ist;

In Betrachtung, daß diese Berfügung eine allgemeine Revision der wirklich vorhandenen Wirthschaften erfodert, die ben der beträchtlichen Anzahl solcher Gewerbe, und der Weitläusigkeit der darüber angestellten Untersuchung unmöglich bis zu dem bestimmten Zeitpunkt

beendigt fenn fann;

Ferner in Betrachtung, daß das nemliche Gesetzwischen den vor dem Eintritte der Revolution rechtsmäßig bestandenen, und den erst seither errichteten Birthschaften, den wesentlichen Unterschied macht, daß die Erstern nicht ohne überwiegende Gründe eingezogen, die Zestern hingegen nur dannzumal bewilliget werden sollen, wenn das Bedürsniß zu ihrer Errichtung unzweisselhaft erwiesen ist;

Rach Unborung bes Miniftere ber innern Angele.

genheiten - befchlieft:

1. Die vor bem Eintritte der Revolution mit gefegmaßiger Erlaubnig bestandenen Wirthichaften fonnen bis jum 1. April 1801, ohne neue Bewilli-

gung fortgefest werben.

2. Lon diesem Zeitpunkt an, mussen die Besitzer derselben, um sie fortsetzen zu können, mit einem nach Vorschrift des 6. Artikels des Gesetzes v. 20ten Wintermonat 1800 ausgestellten Bewilligungsscheine versehen seyn.

- 3. Die seit dem Eintritte der Revolution errichteten Wirthschaften, sollen vom 1. Jenner 1801 an, eingestellt werden, so lange, bis deren Besitzer einen, nach Borschrift des zien Artifels vom nemtichen Gesetze, ausgestellten Bewilligungsschein werden erhalten haben.
- 4. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben, in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Bollziehung desselben zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Befchluß vom 31. Dec.

Der Bollz. Rath, benachrichtigt, daß in vielen Gemeinden der sie Artikel des Geseizes vom izten Sept. 1799, über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Aktivburger, welcher verordnet, daß die Deserteurs wieder ersett werden sollen, nicht vollzogen worden; Rach Unborung seines Rriegsministers -

- 1. Der Kriegsminister sen beauftragt, den Regierungs, statthaltern der betreffenden Cantone das Namens. Werzeichnist der durch die Gemeinden, infolge oben gedachten Gesetzes gestellten Rekruten, welche desertirt, und von denselben nicht wieder ersett worden waren, unverzüglich einzusenden.
- 2. Vierzehn Tage nach geschehener Aufforderung an diese Gemeinden, sollen dieselben gehalten senn, der Berwaltungskammer ihres Cantons, die Summe von ein hundert vier Franken und neun Bagen, für Kleidungs. Ausrüstungs, und Bewaffnungs, kosten, jedes von ihnen zu ersetzenden Deserteurs, baar zu entrichten.
- 3. Auf die nemliche Zeit werden diese Gemeinden die Refruten selbst, welche zur Ersetzung ihrer Deserteurs dienen sollen, im Hauptort ihres Cantons, ohne die militairische Kleidung stellen; diese Kestruten sollen aber von guter Leibesbeschaffenheit seyn, und bevor sie angenommen werden können, sich den Forderungen des Beschlusses vom 23. Sept. 1799, unterziehen. Den Gemeinden ist jedoch die Wahl frengestellt, statt dessen, die Summe von Vier und Sechzig Franken, ausser der im 2. Art. angegebenen, mehr zu bezahlen, vermittelst welcher sie von der Stellung des Rekruten, und von jeder darauf bezughabenden Verantwortlichkeit besteht werden.
- 4. Diejenigen Geineinden, welche binnen ber im 2. Art. vorgeschriebenen Frist ihre Benträge an Mann oder Geld nicht gelicfert hatten, werden nach dem 12ten Art. des Gesetzes vom 17. Sept. 1799, sur jeden Tag der Verspätung, eine Geldbusse von zehen Franken per Mann, erlegen mussen.

5. Die Berwaltungekammern werden die infolge ber zten und 3ten Artifel empfangenen Summen ju Berfügung des Kriegsministers haiten, welcher dar

über befondere Rechnung ablegen wird.

6. Der Kriegsminister wird der Regierung diesenigen Cantonsbehörden, welche sich in der Bollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, die ihm speciel über tragen ist, einiger Nachläßigkeit schuldig machen würden, zu erkennen geben.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruft, gehörigen Orts bekannt gemacht, und in das Tagblatt ber

Befege eingerütt werden.

Folgen Die Unterfchriften.